

VEREINSSATZUNG

des Sportvereins DJK Blau-Weiß Annen e.V. in Witten

| | | |
|--------|--|----|
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins | 2 |
| § 2 | Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 | Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 | Gewinne und sonstige Vereinsmittel | 4 |
| § 5 | Organe des Vereins | 4 |
| § 6 | Beratendes Organ und Projektgruppen | 4 |
| § 7 | Mitgliederversammlung | 4 |
| § 8 | Außerordentliche Mitgliederversammlung | 6 |
| § 9 | Vorstand des Vereins | 7 |
| § 10 | Abteilungen | 8 |
| § 11 | Vereinsjugend | 8 |
| § 12 | Austritt | 8 |
| § 13 | Auflösung und Zweckänderung | 9 |
| Anhang | Schema Gesamtvorstand | 10 |

VEREINSSATZUNG

des Sportvereins DJK Blau-Weiß Annen e.V. in Witten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- §1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Blau-Weiß Annen e.V.“. Er ist am 03.11.1946 als Rechtsnachfolger des im Jahr 1925 gegründeten, jedoch im Jahre 1933 durch die NS Behörde aufgelösten Vereins DJK Blau-Weiß Annen wiedergegründet worden.
- §1.2 Sitz des Vereins ist Witten-Annen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §1.3 Der Verein DJK Blau-Weiß Annen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Register Nr. 10314 eingetragen.
- §1.4 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
- §1.5 Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- §2.1 Zweck des Sportvereins DJK Blau-Weiß Annen e.V. in Witten ist die Förderung des Sports durch sportliche Unterweisungen in den im Verein betriebenen Sportarten, die Anwendung dieser verschiedenen Sportarten nicht nur unter Wettkampfbedingungen sowie die außer-sportliche Freizeitgestaltung. Der Verein versteht sich auch als Bildungsgemeinschaft hinsichtlich kultureller Förderung für seine Mitglieder.
Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten ist der Verein auch um die Schaffung und den eigenständigen Betrieb von Sportanlagen bemüht.
- §2.2 Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- §2.3 Diese Zwecke verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).
- §2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

§3.1 Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme gemäß Anhang IV der Finanzordnung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen, insbesondere der Ziele und Aufgaben der DJK, verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gebunden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet gemäß § 7.1 der Satzung die Mitgliederversammlung; ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung können Beiträge auch rückwirkend um bis zu 30 % erhöht werden. Ein solcher Beschluss wird entweder zum 01.01., oder 01.07. eines lfd. Geschäftsjahres wirksam; abhängig davon, ob er im 1. oder 2. Halbjahr dieses Geschäftsjahres gefasst wurde. Der Einzug einer solchen Beitragserhöhung wird in der Finanzordnung geregelt.

Für den Fall einer rückwirkenden Beitragserhöhung hat ein Mitglied ein vom § 3.4 Abs. b) der Satzung abweichendes außerordentliches Kündigungsrecht.

§3.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder, die Sport in den einzelnen Abteilungen treiben
- b) Passive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben der DJK-Vereine zu fördern und einen Beitrag zu leisten,
- c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben,
- d) Minderjährige Mitglieder

§3.3 Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder über 18 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern richtet sich nach der Jugendordnung.

§3.4 Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich jeweils zum 30.06 bzw. 31.12. (halbjährlich) gegenüber dem Vorstand erklärt und nach Erfüllung aller Verpflichtungen wirksam werden kann,
- c) durch Ausschluss gemäß Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei grob pflichtwidrigem Verhalten nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör,
- d) durch förmlichen Ausschluss gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorherigem Widerspruch des Mitglieds gegen seinen Ausschluss.

- §3.5 Nach seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- §3.6 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ab dem Monat der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei. Eine Erstattung für bereits geleistete Mitgliedsbeiträge sowie ein weiterer Beitragseinzug erfolgt nicht.
- §3.7 Pflichten der Mitglieder sind:
- a) Die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen,
 - b) Im Vereinsleben eine faire und partnerschaftliche Haltung zu zeigen,
 - c) die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
 - d) die festgesetzten Beiträge zu entrichten und
 - e) sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten, wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- § 4.1 Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 4.3 Übungsleiter bzw. Übungsleiterhelfer im Sinne der Steuergesetzgebung erhalten eine Übungsleiterpauschale gemäß Finanzordnung.
- § 4.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand, der auch für Vertragsinhalte verantwortlich ist und über Vertragsbeendigungen entscheidet.
Sollte der Gesamtvorstand keinen Mehrheitsbeschluss herbeiführen können, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 4.5 Beabsichtigte Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen mit möglicher Auswirkung auf die steuerliche Gemeinnützigkeit des Vereins sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Erteilung eines Unbedenklichkeitsbescheides vorzulegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

§5.1 Die Mitgliederversammlung.

§ 5.2 Der Gesamtvorstand, der aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand gemäß § 9 der Satzung besteht.

§ 6 Beratendes Organ und Projektgruppen

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann zu Beratungszwecken ein Beirat gebildet bzw. können Projektgruppen gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt u. a. insbesondere über:

- a) die Tagesordnung von Mitglieder- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Beschluss über den Haushaltsplan und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Ausschluss eines Mitgliedes,
- f) die Wahl von Kassenprüfern,
- g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

§ 7.2 Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied beruft Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form ein; hierbei kann er sich auch elektronischer Kommunikationsmedien bedienen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versandt werden. Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Tagesordnung im Rahmen der Einladung vor.

Nach Zugang der Einladung können Mitglieder Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Diese Anträge sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands oder an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten; die Eingangsfrist für Anträge beträgt 10 Tage vor dem Datum einer Mitgliederversammlung. Später eingehende Anträge werden einer Mitgliederversammlung auch zur Beschlussfassung vorgelegt; zur Aufnahme in die Tagesordnung bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit.

Für in Mitgliederversammlungen gestellte Initiativanträge bedarf es zur Behandlung ebenfalls einer 2/3 Mehrheit.

- § 7.3 Mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Im Ausnahmefall schlägt der Versammlungsleiter eine Stimmabgabe per Stimmzettel vor; für diese Abstimmungsweise bedarf es einer voran gegangenen Beschlussfassung.

Die Entlastung von Vorstandsmitgliedern hat im Regelfall einzeln zu erfolgen. Es kann aber eine vorgeschaltete Beschlussfassung erfolgen, die eine gemeinsame Entlastung mehrerer Vorstandmitglieder zulässt. Widerspricht allerdings nur ein Mitglied einer gemeinsamen Entlastung haben zwingend Einzelentlastungsabstimmungen zu erfolgen.

- § 7.4 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

- § 7.5 Über Mitgliederversammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden / Versammlungsleiter und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der letzten Mitgliederversammlung zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

Über die Annahme des Protokolls entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

- § 7.6 Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann aber über Nichtteilnahmen beschließen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- § 8.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich

gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8.2 Die Einberufung und Durchführung richtet sich nach § 7 mit Abweichung der Einberufungsfrist; sie kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.

§ 8.3 Es werden nur Punkte behandelt, die Gegenstand der Einberufung waren.

8.4 Die Teilnahme von Gästen ist im Regelfall ausgeschlossen; die Mitgliederversammlung kann aber über Ausnahmen beschließen.

§ 9 Vorstand des Vereins

§ 9.1 Der Verein wird von einem Gesamtvorstand geführt. Die jeweiligen Ämterbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 9.2 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem - um die Abteilungsleiter gemäß § 9.4 - erweiterten Vorstand; siehe Anhang zur Satzung.

§ 9.3 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) Vorsitzender Geschäftsführung
- d) Vorsitzender Finanzressort

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands - mit Ausnahme des Vorsitzenden Geschäftsführung gemäß § 9.3 der Satzung - sind im Außenverhältnis des Vereins nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende Geschäftsführung ist in seiner Ressortausübung besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB; seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihn gemäß § 2.3 der Geschäftsordnung zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Das Innenverhältnis wird durch eine Geschäftsordnung, Finanzordnung und durch die Jugendordnung geregelt. Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.

§ 9.4 Vorstandmitglieder des erweiterten Vorstands sind die Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen; die getroffenen Entscheidungen werden protokolliert und vom Vorsitzenden, der diese Versammlungen im Regelfall leitet, oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist eine fortlaufende Protokollsammlung zu führen.

§ 9.5 Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Wahlen erfolgen für den Zeitraum von 2 Jahren; sie bleiben aber solange im Amt bis Wieder- oder Neuwahlen erfolgen. Die Wahlen des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sind im Beginn der jeweiligen Amtsperioden so zu gestalten, dass keine gleichzeitige Besetzung bzw. Wiederwahl erfolgen kann und ein Vorstandsmitglied immer um ein Jahr länger als ein ausgeschiedenes im Amt verbleibt.

§ 9.6 Die persönliche Haftung von Mitgliedern des Gesamtvorstands und weiteren Funktionsträgern gemäß Geschäfts- / Finanz- und Jugendordnung sowie Übungsleiter / Übungsleiterhelfern und sonstigen Helfern bei Vereinsaktivitäten beschränkt sich hinsichtlich des Handelns für den Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zur weiteren Verringerung von Haftungsrisiken dieses Personenkreises schließt der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

§ 10 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte eine Abteilungsleitung wählt.

Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter ist von der seiner Wahl folgenden Mitgliederversammlung gemäß § 7 der Satzung nur formell als Mitglied des erweiterten Vorstands zu bestätigen. Vertretungsregelungen der Abteilungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Jugendordnung. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung. Die Vereinsjugend wählt gemäß ihrer Jugendordnung Jugendwart / stellvertretender Jugendwart und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

§ 12 Austritt

§ 12.1 Der Austritt aus dem DJK - Bundesverband kann nur durch die Mitgliederversamm-

lung mit einer 3/4 Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Abstimmung über einen Austritt ein Tagesordnungspunkt der Einladung, dann ist diese vorab dem Diözesanverband bekannt zu machen.

§12.2 Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

§ 12.3 Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrstelle zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung der Sportpflege zurück.

§13 Auflösung und Zweckänderung

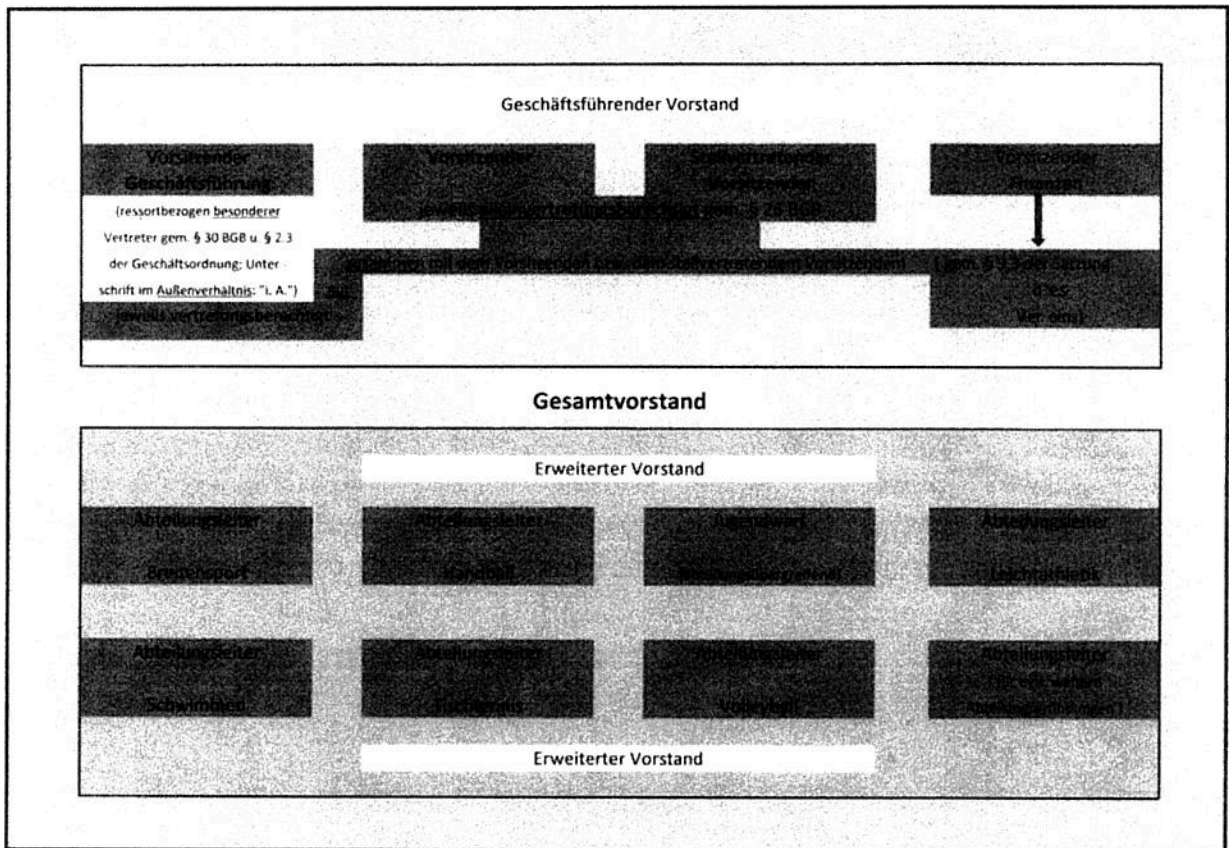
§ 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abstimmenden Mitglieder beschließen. Die Einladung ist dem Diözesanverband bekannt zu geben. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband sowie den Landessportverbänden unverzüglich mitzuteilen.

§ 13.2 Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13.3 Nach der Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an die St. Josephs-Gemeinde, Stockumer Straße 17 in 58453 Witten-Annen weiter zu leiten. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden. Von dieser Regelung sind solche Sportgeräte ausgenommen, die von der Kommune oder vom Land bezuschusst wurden und von denen zurückverlangt werden können.

Schema:

Gesamtvorstand



Die Vereinssatzung wurde genehmigt am 21. August 2015 (geplantes Beschlussdatum)